

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 71/2018

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan	
- Bekanntmachungserlass und Bekanntmachung im GV.NRW-	
Berichterstatter:	Regionalplaner Ralf Weidmann
Bearbeiter:	Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied Tel. 0251 - 411 1780 Regierungsbeschäftigte Annette Wilken Tel. 0251 - 411 1628
Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu	
	der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2018
Beschlussvorschläge	
für den Regionalra Zustimmung	t: Kenntnisnahme

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des Regierungsbezirks Münster <u>über</u>

Bezirksregierung Münster

- Regionalplanungsbehörde - Domplatz 1 – 3

48143 Münster

30. August 2018 Seite 1 von 2

Aktenzeichen
VIII B 3 – 30.17.05.15
(bei Antwort bitte angeben)

gabriele.werf@mwide.nrw.de Telefon 0211 61772 -692 Telefax 0211 61772 - 92 -692

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 26. Juni 2018

Az.: 32.1.2.1 MSL-14

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 2. Juli 2018, hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 25. Juni 2018 aufgestellte o.g. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0 Telefax 0211 61772-777 poststelle@mwide.nrw.de www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße Darüber hinaus bitte um Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag

Rarin Weirich-Bramer

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2018 Nr. 23 vom 8.10.2018 Seite 535 bis 544

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Vom 19. September 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 26. Juni 2018 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 MSL-14 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 19. September 2018

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Andreas Machwirth

GV. NRW. 2018 S. 541

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.